

2017
STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 3 | Freitag, 29. Januar 2016

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am Mittwoch, 3. Februar 2016, 16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1, II. OG

Tagesordnung

1. Luftreinhaltung;
Ergebnisse der Luftmessstation des LfU am Parkplatz Ostanger für das Jahr 2015
2. Umsetzung der Radwegkonzeption; Sachstand
3. 6-streifiger Ausbau der BAB 6 im Abschnitt AS Schwabach-West bis AS Roth; Information

Stadt Schwabach, 28.01.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

vhs in den Faschingsferien geschlossen

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist in den Faschingsferien von Montag, 8. Februar, bis Freitag, 12. Februar 2016, geschlossen.

Stadt Schwabach, 26.01.2016

Dr. Roland Oeser
Bürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Wintergartens auf dem Anwesen Igelsdorfer Weg 32, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1772/18 durch Frau/Herrn Ramona Markus und Horst Markus-Stan, Igelsdorfer Weg 32, 91126 Schwabach

1. Frau/Herrn Ramona Markus und Horst Markus-Stan, Igelsdorfer Weg 32, 91126 Schwabach hat bei der Stadt Schwabach einen Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Errichtung eines Wintergartens auf dem Anwesen Igelsdorfer Weg 32, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1772/18
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammel-einsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 27.01.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Faschingszug

Wegen des Faschingszuges müssen am Faschingsdienstag, 9. Februar 2016, folgende Straßen ab ca. 13 Uhr für den Verkehr kurzfristig gesperrt werden: Birkenstraße - Hindenburgstraße - Wittelsbacherstraße - Zöllner-torstraße - Königstraße - Martin-Luther-Platz – Ludwigstraße – Südliche Ringstraße - Eisentrautstraße

Für die Aufstellung des Zuges müssen bereits ab 12:30 Uhr die gesamte Birkenstraße und die Walpersdorfer Straße zwischen Birkenstraße und Angerstraße gesperrt werden. In diesem Zusammenhang sind ab Montag-abend die Parkmöglichkeiten an der Walpersdorfer Straße und Birkenstraße stark eingeschränkt.

Für die Auflösung des Zuges wird die Eisentrautstraße zwischen Stadtparkstraße und Bahnhofstraße nach Beendigung des Zuges ab ca. 15.30 Uhr gesperrt. Die Zufahrt zum Parkplatz am Markgrafensaal ist nur über die Ludwigstraße möglich.

Die betroffenen Haltestellen im Innenstadtbereich können für die Dauer des Faschingszuges nicht angefahren werden. Die Fahrgäste werden gebeten, ebenfalls die Informationen in den Bussen und an den Haltestellen, zu beachten. Zudem gibt es auch im Internet Informationen unter www.stadtwerke-schwabach.de/stadtverkehr/ sowie unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen.

Für die Dauer des Faschingszuges wird der Taxistandplatz vom Martin-Luther-Platz in die Rathausgasse verlegt. Während des Faschingszuges ist die Zufahrt zur Tiefgarage nur über die Rathausgasse möglich. Mit Einschränkungen/Behinderungen auch für ausfahrende Fahrzeuge ist in der Zeit von ca. 13.30 Uhr bis ca. 17 Uhr zu rechnen. Nach Beendigung des Faschingszuges können die Haltestellen wieder planmäßig angefahren werden.

Stadt Schwabach, 28.01.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG),
hier: Verbot des Mitführens von Trinkgefäßen aus Glas am Faschingsumzug 2016**

Zur Unterbindung von Gefahren, welche durch herumliegende Trinkgefäße aus Glas verursacht werden, erlässt die Stadt Schwabach gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Das Mitführen von Trinkgefäßen und Flaschen aus Glas ist während des Faschingsumzuges am 09.02.2016 von 12 bis 17 Uhr sowohl für die Teilnehmer des Zuges als auch für die Zuschauer in folgenden, im anliegenden Übersichtsplan rot markierten Bereichen der Innenstadt von Schwabach verboten:

Zöllnertorstraße ab Einmündung in die Reichswaisenhaus-/Südliche-Ringstraße, Königstraße, Königsplatz, Rathausgasse bis Einmündung in die Südliche-Ringstraße, Martin-Luther-Platz, Ludwigstraße bis Einmündung in die Nördliche-Ringstraße. Das Verbot der Verwendung von Glasbehältnissen gilt auch für den Verkauf von Getränken aus Verkaufsständen heraus im genannten Gebiet. Auf die beigefügte Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

- 2) Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr. 1) wird hiermit angeordnet.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach folgenden Tag in Kraft.
- 4) Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Ordnungsamt der Stadt Schwabach, Friedrich-Ebert-Str. 21.

Stadt Schwabach, 26.01.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

